

Musterbericht Bürgerentlastungsgesetz
für
Herrn Bert Bürgerentlastungsgesetz
Musterstraße, Musterstraße

erstellt durch

Martin Mustermann
Steuerberater · Wirtschaftsprüfer
Scharrenbroicher Str. 4
Rösrath

www.mustermann.de



Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag / Prämissen	2
2	Auswirkung BürgerEntlastungsG	3
3	zusätzliche Altersversorgung	4
3.1	Liquiditätsveränderung	4
3.2	Vermögensänderung	4
4	Bescheinigung	5

1. Auftrag / Prämissen

Sehr geehrter Herr Bert Bürgerentlastungsgesetz,

Sie haben uns im ersten Schritt beauftragt, Ihnen transparent darzustellen, wie sich das Bürgerentlastungsgesetz mit Wirkung vom 01.01.2010 für Sie auswirkt.

Im zweiten Schritt berechnen wir auftragsgemäß für Sie, wie hoch eine zusätzliche Altersvorsorge sein kann, ohne dass Sie im Vergleich zum Jahr 2009 auf Liquidität verzichten müssen. Dieses zweite Frage beantwortet Ihnen das Szenario "Anlage der Ersparnis".

Die Berechnungen basieren auf den Daten, die Sie uns mitgeteilt haben sowie auf den unten dargestellten Prämissen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernehmen wir keine Gewähr.

Eine langfristig ausgerichtete Zukunftsbetrachtung birgt durch die Festlegung von Prämissen für Wertentwicklungen die Gefahr der Ungenauigkeit. Sie ist aber zumindest ein struktureller Wegweiser. Ziel dieses Vergleichs ist deshalb nicht die Erreichung der prognostizierten Werte im Einzelnen, sondern die gedankliche Vorwegnahme und Bewertung der zukünftigen Situation. Damit haben Sie eine Grundlage für heute zu treffende finanzielle Entscheidungen.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - unsere Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Übersicht über die Prämissen

zu versteuerndes Einkommen (im Jahr 2009)	43.861
Bert Bürgerentlastungsgesetz	
geplanter Renteneintritt	01.01.2037
Kirchensteuerpflicht	Nein
Vorwegabzug des Vorsorgeaufwands	Ja
Begrenzung des sonstigen Vorsorgeaufwands	Ja

2. Auswirkung BürgerEntlastungsG

Das Bürgerentlastungsgesetz regelt mit Wirkung ab dem 01. Januar 2010 die Abzugsfähigkeit der gesetzlichen und privaten Krankenversicherungsbeiträge neu.

Rechtslage bis zum 31. Dezember 2009

Bereits bis zum 31. Dezember 2009 wurde die Abzugsfähigkeit des sogenannten sonstigen Vorsorgeaufwands - zu dem auch die Krankenversicherungsbeiträge gehören - durch eine komplizierte Berechnung festgestellt.

Diese Berechnung beinhaltete sowohl betragliche Höchstgrenzen als auch eine Günstigerprüfung, ob die Rechtslage ab dem 01.01.2005 oder die bis zum 31.12.2004 geltende Rechtslage für Sie als Steuerpflichtigen günstiger ist.

Diese Regelungen - insbesondere die Höchstgrenzen - konnten dazu führen, dass der Aufwand für die gesetzlichen bzw. privaten Krankenversicherungsbeiträge teilweise steuerlich nicht abgezogen werden konnten.

Rechtslage ab dem 01. Januar 2010

Mit der Neuregelung ist jetzt ein neuer Mindestabzugsbetrag als dritte Vergleichsgröße eingebaut. Steuerlich abzugsfähig sind demnach mindestens 96 % der gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge bzw. der Teil der privaten Krankenversicherungsbeiträge, der dem gesetzlichen Krankenversicherungsschutz entspricht.

Insofern ist eine pauschale Berechnung nicht möglich, sondern immer auf die Verhältnisse des Einzelfalls abzustellen, um die konkreten Auswirkungen ab 2010 zu ermitteln.

Die folgende tabellarische Darstellung fasst die Bereiche, die vom Bürgerentlastungsgesetz nicht betroffen sind, zusammen. Dadurch werden die entscheidenden Unterschiede übersichtlicher dargestellt.

Liquiditätsentwicklung

	2009	2010	Differenz
Summe der Einnahmen	48.000	48.000	0
Steuerzahlung	-11.109	-9.964	1.145
Einnahmen nach Steuern	36.891	38.036	1.145
Vorsorgeaufwand	-4.698	-4.781	-83
Altersvorsorgebeiträge	-4.776	-4.776	0
andere Ausgaben	0	0	0
freie Liquidität	27.417	28.479	1.062

Ihr Liquiditätsvorteil durch das BürgerEntlG

1.062

3. zusätzliche Altersversorgung

Die folgenden Ausführungen sollen Ihnen zeigen, wie sie den auf der Vorseite berechneten Liquiditätsvorteil zum Aufbau zusätzlicher Altersvorsorge nutzen können, ohne im Vergleich zur Situation 2009 auf Liquidität zu verzichten.

zusätzlicher Baustein der Altersvorsorge

Bausteinbeispiel **Direktversicherung**
monatlicher Beitrag **Euro 150**

3.1. Liquiditätsveränderung

	Ersparnis aufgrund des Bürgerentlastungsgesetzes		Anlage der Ersparnis	Differenz
	2009	2010		
Summe der Einnahmen	48.000	48.000		0
Steuerzahlung	-11.109	-9.303		1.806
Einnahmen nach Steuern	36.891	38.697		1.806
Vorsorgeaufwand	-4.698	-4.756		-58
Altersvorsorgebeiträge	-4.776	-6.397		-1.621
andere Ausgaben	0	0		0
freie Liquidität	27.417	27.544		127

Liquiditätsveränderung **127**

Obwohl die reine Ersparnis aufgrund des Bürgerentlastungsgesetzes im Jahr 2010 "nur" € 1.062 beträgt, können Sie aufgrund der steuerlichen Begünstigung der Beiträge zur Direktversicherung sogar € 150 pro Monat oder € 1.800 pro Jahr in eine Direktversicherung einsparen, ohne dass Sie netto weniger haben als im Jahr 2009.

3.2. Vermögensänderung

Nettovermögentsentwicklung

	2009	2010	2018	2023	2036
Ersparnis aufgrund des Bürgerentlastungsgesetzes	0	0	0	0	0
Anlage der Ersparnis	0	1.827	18.560	31.216	74.376
Differenz	0	1.827	18.560	31.216	74.376

Mit dem Aufbau zusätzlicher Altersvorsorge gewinnen Sie bis zum Jahr 2036 ein zusätzliches Vermögen in Höhe von € 74.386.

4. Bescheinigung

Die Erstellung dieser Vergleichsrechnung erfolgte aufgrund Ihrer Angaben und auf Basis der vorliegenden Unterlagen sowie der vereinbarten Prämissen nach bestem Wissen und Gewissen. Die Angaben und Unterlagen wurden von uns weder auf Richtigkeit noch auf Vollständigkeit hin überprüft.

Die angestellten Berechnungen beruhen weitgehend auf der Annahme zukünftiger Ereignisse, deren Eintreten nicht garantiert werden kann. Die hieraus abgeleiteten Ergebnisse können daher von der tatsächlichen Entwicklung abweichen.

Unsicherheiten in den gewählten Planungsansätzen bzw. -ergebnissen sehen wir insbesondere in den sich ständig ändernden steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen.

Änderungen Ihrer persönlichen, steuerlichen oder finanziellen Lage oder des politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeldes können die Ergebnisse beeinflussen. Sollten sich Prämissen der Planungsrechnung und/oder die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern, ist eine komplette Neuberechnung unbedingt erforderlich.

Die Analyse wurde mit größter Sorgfalt angefertigt. Unsere Haftung für deren Inhalt, insbesondere für die Vollständigkeit sowie die Richtigkeit der darin enthaltenen Berechnungen, beschränkt sich auf grobes Verschulden.

Rösrath, den 20.12.2010

StB Mustermann